

**Informationsblatt – Maßnahmen bei einer Überschreitung des techn. Maßnahmenwertes für Legionellen (Überschreitung ab >100 KBE Legionellen/100ml) gem. TrinkwV, DVGW W551 und den UBA Empfehlungen von 2006 und 2012**

- ✓ Das zuständige Gesundheitsamt ist von der Überschreitung des techn. Maßnahmenwertes zu unterrichten.
- ✓ Darüber hinaus schreibt das Arbeitsblatt W551 Maßnahmen\* vor, die nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zum Schutz der Verbraucher erforderlich sind. Diese Maßnahmen sind mit dem Gesundheitsamt abzustimmen.
- ✓ Es sind Maßnahmen\* zur Ursachenklärung durchzuführen. Zu diesen gehören:
  - Ortsbesichtigung zur Klärung der Einhaltung der a. a. R. d. T.
  - Erstellung oder Beauftragung einer Gefährdungsanalyse
  - Durchführen einer weitergehenden Untersuchung, unterstützend zur Gefährdungsanalyse, mit erweitertem Untersuchungsumfang (Die Ergebnisse dieser weitergehenden Untersuchung werden nach DVGW W551 Tab. 1b bewertet und helfen bei der Feststellung der erforderlichen Maßnahmen: Desinfektion/Sanierung)
- ✓ Die Verbraucher sind über das Ergebnis der Gefährdungsanalyse und mögliche Einschränkungen zur Verwendung des Trinkwassers zu informieren.
- ✓ Nach einer erfolgreichen Sanierung sind Nachuntersuchungen nach W551 Tabelle 1b Vermerk 2) durchzuführen. Dabei handelt es sich um zwei Nachuntersuchungen (NU1 und NU2) im Umfang der weitergehenden Untersuchung im Abstand von drei Monaten.

Sind die Ergebnisse beider Nachuntersuchungen (NU1 und NU2) negativ, so sind die Sanierungsmaßnahmen erfolgreich gewesen. **Wichtig ist, dass nach Überschreitung des technischen Maßnahmenwertes in der Trinkwasserinstallation das Intervall der orientierenden Untersuchung von drei Jahren auf ein Jahr verkürzt wird.** Diese Orientierende Untersuchung nach W 551 Tab. 1a und Tab. 1a Vermerk 2) wird als Nachuntersuchung (NU3) ein Jahr nach der letzten Nachuntersuchung (NU2) durchgeführt.

Zeigen die letzten beiden Nachuntersuchungen (NU2 und NU3) ein negatives Ergebnis des technischen Maßnahmenwertes, so kann das Intervall der Orientierenden Untersuchung auf drei Jahre ausgedehnt werden.
- ✓ Die durchgeführten Maßnahmen\* sind zu dokumentieren und für zehn Jahre aufzubewahren.

\*Das DVGW – Arbeitsblatt W551 gibt in Abhängigkeit zur Legionellenkontamination folgende Maßnahmen vor:

Nach Tabelle 1a aus W551 – Bewertung der Befunde bei einer orientierenden Untersuchung

Legionellen (KBE/100ml) <sup>1)</sup>	Bewertung	Maßnahme	Weitergehende Untersuchung <sup>3)</sup>	Nachuntersuchung
>10.000	Extrem hohe Kontamination	Direkte Gefahrenabwehr erforderlich, (Desinfektion und Nutzungseinschränkung oder Duschverbot), Sanierung erforderlich	<b>Unverzüglich</b>	1 Woche nach Desinfektion bzw. Sanierung
>1.000	Hohe Kontamination	Sanierungserfordernis ist abhängig vom Ergebnis der weitergehenden Untersuchung (aber: Besichtigung der Anlage und Gefährdungsanalyse umgehend notwendig)	<b>Umgehend</b>	
>100	Mittlere Kontamination	Keine (aber: Besichtigung der Anlage und Gefährdungsanalyse umgehend notwendig)	<b>Innerhalb von 4 Wochen</b>	
<100	Keine/ geringe Kontamination	Keine	<b>Keine</b>	Nach 1 Jahr <sup>2)</sup> (nach 3 Jahren)

1) KBE=koloniebildende Einheiten  
 2) Werden bei zwei Nachuntersuchungen im jährlichen Abstand weniger als 100 KBE in 100ml nachgewiesen, kann das Untersuchungsintervall auf maximal 3 Jahre ausgedehnt werden.  
 3) Wird die orientierende Untersuchung gleich mit einem Probenumfang durchgeführt, der dem einer weitergehenden Untersuchung entspricht, gelten die in der Tabelle 1b angegebenen Maßnahmen direkt.

Nach Tabelle 1b aus W551 – Bewertung der Befunde bei einer weitergehenden Untersuchung

Legionellen (KBE/100ml) <sup>1)</sup>	Bewertung	Maßnahme	Weitergehende Untersuchung	Nachuntersuchung
>10.000	Extrem hohe Kontamination	Direkte Gefahrenabwehr erforderlich, (Desinfektion und Nutzungseinschränkung oder Duschverbot), Sanierung erforderlich	<b>Unverzüglich</b>	1 Woche nach Desinfektion bzw. Sanierung
>1.000	Hohe Kontamination	Kurzfristige Sanierung erforderlich	<b>Innerhalb von max. 3 Monaten</b>	1 Woche nach Desinfektion bzw. Sanierung <sup>2)</sup>
>100	Mittlere Kontamination	mittelfristige Sanierung erforderlich	<b>Innerhalb max. 1 Jahr</b>	1 Woche nach Desinfektion bzw. Sanierung <sup>2)</sup>
<100	Keine/ geringe Kontamination	Keine	-	Nach 1 Jahr (nach 3 Jahren) <sup>3)</sup>

1) KBE=koloniebildende Einheiten  
 2) Werden bei 2 Nachuntersuchungen in vierteljährlichen Abstand weniger als 100 Legionellen in 100 ml nachgewiesen, braucht die nächste Nachuntersuchung erst nach 1 Jahr nach der 2. Nachuntersuchung vorgenommen werden. Diese Nachuntersuchungen können entsprechend dem Schema der orientierenden Untersuchung (Tabelle 1a) durchgeführt werden.  
 3) Werden bei Nachuntersuchungen im jährlichen Abstand weniger als 100 Legionellen in 100 ml nachgewiesen, kann das Untersuchungsintervall auf maximal 3 Jahre ausgedehnt werden.

**Wichtig: Nach Vermerk zu Tabellen 1a und 1b aus dem W551 sind alle Bewertungen der Ergebnisse nach den jeweils gültigen Empfehlungen des Umweltbundesamtes vorzunehmen.**